



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

MILEI GmbH Kemptener Straße 91 88299 Leutkirch Tübingen 13.02.2017

Name Wolfgang Schuttkowski

Durchwahl 07371 187-374

Aktenzeichen 54.3-4/51-4/8823.12-1/Entrie-

gelung Energieerzeugungsanlage (Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1605150139049

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

EUR

Änderung des Betriebs der Energieerzeugungsanlage (Entriegelung) und Sanierung von Kessel 2_{alt} und bei Bedarf von Kessel 1_{alt} der MILEI GmbH am Standort Leutkirch Antrag vom 14.06.2016

Anlagen

8 Ordner Antragsunterlagen (Ausfertigung 1 gestempelt)
Anhang mit Grenzwerten zu den einzelnen Energieerzeugungsanlagen
Grundlagen zur Prüfung des Erfordernisses für einen Bericht über den Ausgangszustand

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 14.06.2016 auf Entriegelung der Energieerzeugungsanlagen und Sanierung von Kessel 2_{alt} und bei Bedarf von Kessel 1_{alt} nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ergeht folgende

Entscheidung:

I.

 Die mit Feststellungsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 04.12.2013 (Az.: 54.3-9/51 P-2/8823.12-1/Änd.Energie) in Nummer 2 Satz 3 genannte gegenseitige Verriegelung der Energieerzeugungsanlagen (Dampfkessel-



anlage und KWK-Anlage) auf <50 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) der Firma Milei GmbH, Kemptener Straße 91, 88299 Leutkirch (im Folgenden: Milei GmbH) entsprechend dem Verriegelungskonzept der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamts Ravensburg vom 26.08.2010, wird aufgehoben (Entriegelung).

Die Sanierung des Kessels 2_{alt} und bei Bedarf des Kessels 1_{alt} wird genehmigt. Der Betrieb des Kessels 2_{alt} und bei Bedarf des Kessels 1_{alt} wird unter folgendem Vorbehalt genehmigt:

- Vor Inbetriebnahme des Kessels 2_{alt}:
 Es muss eine Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vorliegen. Diese ist beim Regierungspräsidium Tübingen zu beantragen. Auf eine Erlaubnis kann, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen, verzichtet werden, wenn ein Gutachten einer zugelassenen Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung nachgewiesen hat, dass es sich hier um Änderungen der Bauart oder Betriebsweise handelt, welche die Sicherheit der Anlage nicht beeinflussen.
- Vor Inbetriebnahme des Kessels 1_{alt}:
 Es muss sichergestellt werden, dass der Kessel 1_{alt} die materiell-rechtlichen Anforderungen (vor allem Immissionsschutz und Betriebssicherheit) erfüllt. Dazu ist rechtzeitig vor einer geplanten Inbetriebnahme des Kessels 1_{alt} mit dem Regierungspräsidium Tübingen Rücksprache zu halten, welche Unterlagen hierzu beigebracht werden müssen.
- Die maximale Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt 84 MW.
 Diese Feuerungswärmeleistung kann unter Beachtung des Vorbehalts aus I.1.
 durch alle Energieerzeugungsanlagen (Dampfkesselanlage und KWK-Anlage) erzeugt werden. Somit entsteht eine Energieerzeugungsanlage nach Nummer 1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
- 3. Die für die Erhöhung der maximalen Feuerungswärmeleistung erforderliche Emissionsgenehmigung nach § 4 Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) wird erteilt.
- 4. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen

1. Grenzwerte

1.1 Kessel 2_{alt}, Kessel 1_{alt}

Die im Abgas des Kessels 2_{alt} und 1_{alt} enthaltenen Emissionen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

beim Betrieb mit HEL (TA Luft 5.4.1.2.2)	
Kohlenmonoxid	80 mg/m³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,25 g/m³
Rußzahl	1
beim Betrieb mit Gasen aus der öffentlichen Gasversor-	
gung (TA Luft 5.4.1.2.3)	
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,15 g/m³
Gesamtstaub	5 mg/m³
Schwefeloxide	10 g/m³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf

- o einen Bezugssauerstoffgehalt von 3 %
- das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 1.2 Die übrigen Grenzwerte bleiben unverändert.

2. Messverpflichtung für Kessel 2_{alt} und 1_{alt}

- 2.1 Betrieb der Kessel 2_{alt} und 1_{alt} mit <u>weniger</u> als 500 Stunden HEL pro Jahr:
- 2.1.1 Die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen für beide Energieträger ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messgutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

- Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.
- 2.1.2 Die Messungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen.
- 2.1.3 Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
- 2.1.4 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Tübingen den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung mindestens 4 Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- 2.1.5 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichtes dem Regierungspräsidiums Tübingen unmittelbar zu übersenden.
- 2.2 Betrieb der Kessel 2_{alt} und 1_{alt} mit mehr als 500 Stunden HEL pro Jahr:
- 2.2.1 Die Grenzwerte für Stickstoffoxide beim Betrieb mit HEL sowie die Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Gesamtstaub und Schwefeloxide beim Betrieb mit Gasen aus der öffentlichen Gasversorgung sind wie in Nebenbestimmung II.2.1 zu ermitteln.
- 2.2.2 Die Rußzahl sowie die Emissionen an Kohlenmonoxid sind beim Betrieb mit Heizöl kontinuierlich zu ermitteln und aufzeichnen.
- 2.2.3 Durch eine nach § 29b BImSchG benannte Stelle ist der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtung bescheinigen zu lassen sowie die Messeinrichtung innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme zu kalibrieren und jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung muss spätestens drei Jahre nach der letzten Kalibrierung wiederholt werden.
- 2.3 Die Messverpflichtungen für den Kessel 3, die Gasturbine, den Abhitzekessel mit Zusatzfeuerung und den Kessel 2 bleiben unverändert.

- 3. Für die Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen ein Jahresbericht gemäß § 31 BlmSchG vorzulegen. Der Jahresbericht kann mit den bereits bestehenden Berichtspflichten kombiniert werden.
- 4. Die Inbetriebnahme von Kessel 2_{alt} ist dem Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen.

III. Begründung

Die Milei GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 88299 Leutkirch, Kemptener Straße 91 eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch/Molke pro Tag nach Nummer 7.32.1 des Anhang 1 zur 4. BlmSchV. Zur Versorgung der Produktionsanlage mit Dampf betreibt die Milei GmbH Energieerzeugungsanlagen (Dampfkesselanlage und KWK-Anlage).

Die Dampfkesselanlage besteht aus drei Kesseln (Kessel 2_{alt}, 1_{alt}, Kessel 3) mit einer FWL von insgesamt 48,66 MW (Anlage nach Nummer 1.2.3.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV). Kessel 2_{alt} und 1_{alt} sind zurZeit nicht in Betrieb.

Im Jahr 2011 wurde auf dem Betriebsgelände der Milei GmbH von der EnBW Energy Solutions GmbH (ESG) die KWK-Anlage (bestehend aus Gasturbine, Abhitzekessel mit Zusatzfeuerung und Kessel 2) mit einer FWL von insgesamt 48,91 MW in Betrieb genommen (Anlage nach Nummer 1.2.3.1 des Anhang 1 zur 4. BlmSchV). Seit dem 20.12.2012 betreibt die Milei GmbH neben der Dampfkesselanlage auch die KWK-Anlage.

Es handelt sich dabei um Nebeneinrichtungen gemäß § 1 Absatz 2 der 4. BlmSchV der Anlage nach Nummer 7.32.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV. Die Anlagen sind untereinander verriegelt, damit die Gesamtfeuerungswärmeleistung >50 MW ist. Im Zuge der Bestandserneuerung wurde mit Feststellungsbescheid vom 04.12.2013 (Az.: 54.3-9/51 P-2/8823.12-1/Änd.Energie) die Milei GmbH als Betreiberin der Dampfkesselanlage und der KWK-Anlage förmlich festgestellt.

Im Rahmen der Detailplanung für den mit Datum 22.10.2014 genehmigten Neubau (Az. 54.3-4/51-4/8823.12-1/ÄndGen_Bestandserneuerung) ergab sich jetzt ein zukünftig höherer maximaler Energiebedarf für die Produktion als die zunächst angenommenen <50 MW. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Wärmeversorgung auch unter ungünstigen Witterungsbedingungen muss die verfügbare Wärmemenge erhöht werden. Deshalb hat die Milei GmbH die Aufhebung der Verriegelung und bei Bedarf einen gleichzeitigen Betrieb aller am Standort vorhandenen Feuerungsanlagen (Kessel 1_{alt}, Kessel 2_{alt}, Kessel 3, Gasturbine, Abhitzekessel und Kessel 2) mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 84 MW beantragt.

Die hiermit genehmigte künftige Energieerzeugungsanlage fällt somit unter die Nummer 1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV und umfasst die in Nummer VI. Anlagenübersicht aufgelisteten Anlagen.

Die KWK-Anlage und die Dampfkesselanlage bilden eine gemeinsame Anlage nach § 1 der 4. BlmSchV, da ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang gegeben ist. Die einzelnen Energieanlagen liegen auf demselben Betriebsgelände, sind durch gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden (Schaltwarte, Leitungen) und haben den gleichen technischen Zweck (Erzeugung von Dampf für Produktion).

Durch die Aufhebung der Verriegelung entsteht eine Feuerungsanlage nach Nummer 1.1 des Anhangs der 4. BlmSchV, die jedoch gemäß § 3 Absatz 3 der 13. BlmSchV (Aggregationsregel) nicht als Großfeuerungsanlage im Sinne der 13. BlmSchV zu sehen ist, da die Anlagenteile Abhitzekessel, Kessel 2, Kessel 2_{alt} und Kessel 1_{alt} jeweils unter 15 MW Feuerungswärmeleistung liegen und somit nicht aufsummiert werden. Die Turbine und der Abhitzekessel können zwar nur gemeinsam betrieben werden, da die Turbine keinen eigenen Kamin und der Abhitzekessel kein eigenes Frischluftgebläse hat; diese technische Verbindung ändert jedoch nichts an der oben genannten Vorgehensweise für die Aggregation.

Die eventuelle Erlaubnispflicht für die Änderung der Bauart oder Betriebsweise ergibt sich aus § 18 der BetrSichV.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach §§ 1, 2 Absätze 1 und 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 1.1 des Anhang 1 hierzu nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 BImSchG sowie der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) durchgeführt (Verfahrensart "G" - förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung; Bezeichnung "E" nach § 3 der 4. BImSchV).

Vorhaben bedürfen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BlmSchG, wenn durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Sachlich und örtlich zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Tübingen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1a) ImSchZuVO).

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG vorliegen beziehungsweise deren Erfüllung durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Die nach § 10 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) erforderlichen Antragsunterlagen wurden vom 04.10.2016 bis 03.11.2016 in der Stadt Leutkirch und im Regierungspräsidium Tübingen öffentlich ausgelegt. Das Vorhaben wurde rechtzeitig im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Internet des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden angehört.

In der Bekanntmachung der Antragsunterlagen wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist - zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist - alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 17.11.2016 sind keine Einwendungen eingegangen, so dass nach § 16 der 9. BlmSchV der Erörterungstermin weggefallen ist. Diese Entscheidung wurde nach § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der 9. BlmSchV war nicht erforderlich, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Nach § 1 Absatz 3 der 9. BlmSchV ist im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Absatz 2 durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a BlmSchG genannte Schutzgüter haben kann.

Nach Nummer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG erforderlich. Sofern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Folgende Gebiete sind durch das Vorhaben betroffen:

- FFH-Gebiet "Aitrach, Ach und Dürrenbach" (Nr. 8126311)
- Vogelschutzgebiet "Adelegg" (Nr 8226441)
- Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide (Zone IIIB)
- Naturschutzgebiet "Moosmühle" (Nr. 4.181)
- Naturschutzgebiet "Reps- und Ochsenweiher" (Nr. 4.180)
- Landschaftsschutzgebiet "Uferbewuchs der Eschach" (Nr. 4.36.063)
- Biotop "Nasswiesenkomplex w. Riedlesmühle" (Nr. 181264362204)
- Biotop "Feuchtgebiet nw. Adrazhofen" (Nr. 181264361536)
- Biotop "Feldgehölz in ehemaliger Kiesgrube in Adrazhofen (Nr. 181264360001)
- Naturdenkmale:

```
"Feuchtgebiet nördl. Adrazhofen" (Nr. 84360551536)
```

- "Krählohweiher" (Nr. 84360551546)
- "Hochstaudenflur Kesselbrunn" (Nr. 8436055526)
- "Streuwiese östl. Adrazhofen" (Nr. 84360552018)
- "Nassgebiet Balterazhofen" (Nr. 84360551531)
- "Sommerlinde bei der ehem. Haumühle" (Nr. 84360556201)
- "Streuwiese beim Nonnenbühl" (Nr. 84360551513)
- "Röhricht bei Nonnenbühl" (Nr. 84360551516)
- "Eichen- und Lindenhain" (Nr. 84360556207)
- "Rotbuche oberhalb Bockturm" (Nr. 84360556205)
- "Hochstauden bei Lochbühl" (Nr. 84360551517)
- "Sommerlinde an der Eschach" (Nr. 84360556203).

Fragestellungen zur FFH-Verträglichkeit und Artenschutzprüfung sind abgehandelt worden mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BlmSchV zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Die Bekanntgabe nach § 3a UVPG hierzu erfolgte im Zeitraum vom 21.09.2016 bis 06.10.2016 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen.

Begründung der Nebenbestimmungen:

- Die Grenzwerte für die Kessel 2_{alt} und 1_{alt} ergeben sich aus der Nummer 5.4.1.2.2 und 5.4.1.2.3 der TA Luft. Grundlage für die Festsetzung der Grenzwerte ist § 6 BlmSchG. Die Grenzwerte für die Gasturbine mit Abhitzekessel, Kessel 3 und Kessel 2 (außer Kohlenmonoxid) bleiben unverändert.
- Die allgemeine Messverpflichtung ergibt sich aus Nummer 5.3.2.1 und 5.3.2.2 der TA Luft.
- Die Verpflichtung zur kontinuierlichen Messung der Rußzahl sowie Kohlenmonoxid ergibt sich aus Nummer 5.4.1.2.2 der TA Luft. Die Möglichkeit auf eine kontinuierliche Messung verzichten zu können bei weniger als 500 Stunden im Jahr, ergibt sich aus Nummer 5.3.3.1 der TA Luft.
- Für die Hauptanlage (Verarbeitung von Molke) muss bereits ein Jahresbericht erstellt werden. Die Daten der Energieanlage als Nebenanlage können hier auch einfließen.

Nach § 4 Absatz 5 TEHG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, der zuständigen Behörde eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Angaben nach § 4 Absatz 3 TEHG mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. Durch die Aufhebung der Verriegelung und der damit maximal ausschöpfbaren Feuerungswärmeleistung ist eine Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG erforderlich, die hiermit erteilt wird. Für die Entscheidung über die Anzeige ist das Regierungspräsidium Tübingen nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 TEHG und § 9 ImSchZuVO in Verbindung mit § 2 Absatz 1 ImSchZuVO zuständig.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Emissionsgenehmigung wurde nach § 4 Absatz 6 TEHG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 3 TEHG dem Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle – Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach § 10 Absatz 1a BlmSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Für einzelne Stoffe ergibt sich zwar eine Überschreitung des Schwellenwertes für VAwS-Anlagen. Allerdings sind durch die durchgängig VAwS-konformen Lagerungen Einträge in den Boden und in das Grundwasser ausgeschlossen. Die VAwS-Anlagen entsprechen dem Stand der Technik. Eine Boden- oder Gewässerverunreinigung ist nicht zu besorgen, weshalb ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich ist (siehe Anlage).

IV. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit den Nummern 8.3.1, 8.1.1, 8.7.2 und 8.8 der Gebührenverordnung UM - GebVO UM und wird auf

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
8.3.1 und 8.1.1	Investitionskosten der Gesamtanlage	€
8.7.2	Zuschlag für UVP-Vorprüfung 25% =	€
8.8	TEHG-Genehmigung (Mindestgebühr)	€
Summe		€

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des vorstehenden Bescheids zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe der Kunden-Referenznummer an die Landesoberkasse BadenWürttemberg auf das angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags erhoben (§ 20 LGebG).

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

Erich Mittermayr

VI. Anlagenübersicht

gemeinsame Anlage gem. 4.BImSchV – Anlage Nr. 1.1 Anh. 1						
	KWK-Anlage			Dampfkesselanlage		
	Gas- turbine	Abhitze- kessel mit Zusatz- feuerung	Kessel 2	Kessel 3	Kessel 2 alt	Kessel 1 alt (nur bei Bedarf)
FWL[MW]	20,91	14	14	20,66	14	14
Gesamt FWL		97,57 MW				
Hersteller-Nr.	BO29T1	3104	107367	100839	17546	15360
Brennstoff	Gas	Gas	HEL, Gas	HEL, Gas	HEL, Gas	HEL, Gas
Herstelljahr	2011	2011	2011	2006	1983	1974
Hersteller	Turbomach	Wulff	Loos	Loos	Standard- kessel Duisburg	Standard- kessel Duisburg
Dampfkessel der Gruppe	GT	IV	IV	IV	IV	IV
zul. Betriebs- überdruck [bar]		23,5	22,5	22	20,5	24
zul. Dampf- erzeugung [t/h]	30,5		20	30	20	20

Schornsteine (Abluft Ableitung):

	EQ 01	EQ 02	EQ 03	EQ 04	EQ 05
Emissionsquelle für	GT+AHK+ZF	K2	K1 _{alt}	K2 _{alt}	K3
Bezeichnung			Schornstein "alt"	Schornstein "neu"	Schorn- stein "neu- er Kessel"
Werkstoff	Stahl		Stahl	Edelstahl	Edelstahl
Rauchzüge	2		3	1	1
Höhe über Gelände [m]	34		21	21	21
Austrittsfläche [Ø mm]	1457	713	925/265	754	1000

Brennstofflagerung:

Brennstoff	Heizöl EL
Art der Lagerung	unterirdisch
Zahl der Behälter	2
Fassungsvermögen [m³] je Tank	80

Anhang zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 13.02.2017 - Grenzwerte

Grenzwerte zu den einzelnen Energieerzeugungsanlagen

Die im Abgas der **Gasturbine mit Zusatzfeuerung** enthaltenen Emissionen dürfen folgende Massenkonzentrationen während der Betriebszeit mit Ausnahme der Anund Abfahrzeiten nicht überschreiten:

Gesamtstaub	10 mg/m³
Kohlenmonoxid	216 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und	198 mg/m³
Stickstoffdioxid angegeben als	
Stickstoffdioxid	
Schwefeldioxid und	20 mg/m ³
Schwefeltrioxid angegeben als	
Schwefeldioxid	

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf

- einen Bezugssauerstoffgehalt von 12,2 %
- das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf

Die im Abgas der **Gasturbine ohne Zusatzfeuerung** enthaltenen Emissionen dürfen folgende Massenkonzentrationen während der Betriebszeit mit Ausnahme der An- und Abfahrzeiten nicht überschreiten:

Gesamtstaub	10 mg/m³
Kohlenmonoxid	200 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und	150 mg/m³
Stickstoffdioxid angegeben als	
Stickstoffdioxid	
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid	20 mg/m ³
angegeben als Schwefeldioxid	

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf

- einen Bezugssauerstoffgehalt von 15 %
- das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf

Die im Abgas des **Kessels 2, 3, 2**_{alt} **und 1**_{alt} enthaltenen Emissionen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Betrieb mit Heizöl EL	
Kohlenmonoxid	80 mg/m³
Stickstoffoxiden, angegeben als	0,25 g/m³
Stickstoffdioxid	
Rußzahl	1
Betrieb mit Erdgas aus der	
öffentlichen Gasversorgung	
Kohlenmonoxid	50 mg/m³
	(Kessel 2: 80 mg/m³ laut Gen. vom 26.10.2010)
Stickstoffoxiden, angegeben als	0,15 g/m³
Stickstoffdioxid	
Gesamtstaub	5 mg/m³
Schwefeloxide	10 g/m³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf

- mit Ausnahme der Abgastrübung bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 3 %
- das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.